



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Per E-Mail

Kreisverwaltungen

Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwald, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier-Saarburg, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz-Kreis, Mainz-Bingen, Südwestpfalz

Stadtverwaltungen

Andernach, Koblenz, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Lahnstein, Mayen, Neuwied, Trier, Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt/W., Pirmasens, Speyer, Worms, Zweibrücken, Bingen, Ingelheim

LBM-Außenstellen

Trier

Speyer

Verband d. Verkehrsgewerbes
Rheinland e.V.
Moselring 11
56073 Koblenz

Verband d. Verkehrsgewerbes
Rheinhessen-Pfalz e.V.
Lauterstraße 17
67657 Kaiserslautern

Speditions- u. Logistikverband
Hessen/RLP e.V.
Königsbergerstraße 29
60487 Frankfurt

Bundesamt für
Logistik und Mobilität
Außenstelle Mainz
Brucknerstraße 2
55127 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Die Autobahn GmbH des Bundes - NL West und Südwest –

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V I/20

Ansprechpartner(in):
Markus Endres
E-Mail:
Markus.Endres@lbm.rlp.
de

Durchwahl:
+49 261 3029 1616
Fax:

Datum:
22. Januar 2024

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: +49 261 3029 0
Fax: +49 261 3029 1915
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
N.N.



Rheinland-Pfalz

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) in Rheinland-Pfalz für Hilfstransporte für die ukrainische Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 46 Abs. 2 StVO i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der LVO über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts erteilen wir für das Land Rheinland-Pfalz folgende allgemeine

Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO (Sonn- und Feiertagsfahrverbot) sowie des § 1 Abs. 1 der Ferienreiseverordnung:

Das Führen von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen an Sonn- und Feiertagen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern, einschließlich Leerfahrten, zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der Hilfeleistungen für die ukrainische Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, wird gestattet.

Diese Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres; in Bezug auf die Regelungen der Ferienreiseverordnung längstens bis Samstag, den **31.08.2024**, im Übrigen längstens bis Montag, den **31.03.2025**.

Diese Ausnahmegenehmigung ersetzt unsere Ausnahmegenehmigung vom 10.05.2023.

Sollte eine Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung notwendig werden, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Die Unterrichtung der Polizeipräsidien wird vom MWVLW beim MdI (Abt. 4) veranlasst.

Begründung:

Die humanitäre Hilfe für die Ukraine und ihre Nachbarländer hat für die Bundesregierung höchste Priorität, da sich die humanitäre Lage weiterhin schlecht darstellt. Die Versorgung mit Lebensmitteln, medizinischen Gütern, Heizmaterial und Notunterkünften bedarf nach wie vor des Transports auch mit LKW.

Aufgrund der bereits länger anhaltenden Kriegslage und weil die Bundesregierung von privaten Hilfstransporten abrät, geht das MWVLW davon aus, dass die Transporte vor allem von gewerblichen Transporteuren durchgeführt werden, die vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot erfasst werden. Humanitäre Hilfsleistungen können jederzeit aufgrund der Entwicklung des Krieges und der Versorgungslage notwendig werden.

Somit ist gerechtfertigt, den Schutzzweck des Sonn- und Feiertagsfahrverbots im Rahmen der Abwägung zu überwinden.

Ausnahmen auf anderen Rechtsgebieten, insbesondere den Sozial- und Zollvorschriften (z.B. Lenk- und Ruhezeiten), sind mit dieser Ausnahmegenehmigung nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a long horizontal stroke that ends in a small upward curve.

Rita Schemmer